

**Ausschussvorlage LUA 21/4 – Teil 2**  
öffentlich vom 11.02.2025

**Schriftliche Anhörung**  
**zu Gesetzentwurf Drucks. 21/1296**

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und Umwelt  
Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Svetlana Franz  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de  
Datum: 03.02.2025  
Az. : Wo/854.121

## **Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes, LT-Drs. 21/1296**

Ihre E-Mail vom 17.12.2024, Az. P 2.10  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Franz,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegenwärtig hat uns die Mehrzahl der Hessischen Landkreise mitgeteilt, dass gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Allerdings hat uns seitens eines Landkreises auch der folgende Hinweis erreicht. Wir übersenden Ihnen diesen der Vollständigkeit halber als Beitrag zur weiteren Diskussion, weisen aber darauf hin, dass es sich zunächst um eine Einzelbewertung, nicht aber um eine abgestimmte Auffassung des Hessischen Landkreistages in seiner Gesamtheit handelt.

Der Landkreis schreibt:

*„Wälder, die zu Bannwald erklärt werden, genießen einen hohen Schutzstatus. Dieser hohe Schutzstatus wird darin begründet, dass der Wald durch seine flächenhafte Ausdehnung und die von ihm für die Gesellschaft erbrachten Funktionen, u.a. Kühlung, Erholung, Reinigung, Wasserrückhalt, Luftreinigung usw. eine große Bedeutung für die Bevölkerung und die gesamte Region hat. Bannwald ist daher grundsätzlich zu erhalten.“*

*Die Hessische- und Bundeswaldinventur beschreibt mittlerweile einen desaströsen Waldzustand, insbesondere in der ohnehin dicht besiedelten Rhein-Main-Ebene. Gerade die südhessischen Wälder sind zunehmend durch unterschiedliche, überwiegend anthropogen bedingte Schad-Einflüsse massiv in ihrer Leistungsfähigkeit und damit in ihrer Fähigkeit, die für die Gesellschaft wichtigen Funktionen zu erfüllen, beeinträchtigt.*

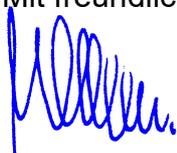
*Insofern sind der strenge Schutz und die Anhörung von Experten im Sinne des § 13 Abs. 1 HWaldG im Fall einer Verschlechterung des Bannwaldzustands nicht das Problem, sondern Teil eines integrierten Lösungsansatzes. Die Beteiligung ausgewählter Akteure, u.a. der anerkannten Naturschutzverbände, soll die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald wiedergeben und so gewährleisten, dass die Belange der Gesellschaft aus möglichst vielen Sichtweisen berücksichtigt werden. Diesen Aspekt sehen wir grundlegend für die Bedeutung eines Bannwaldes und seiner Funktionen und muss zwingend erhalten bleiben.*

*Wir sehen auch den Wegfall der strikten flächengleichen Ersatzaufforstung im § 13 Abs. 5 HWaldG kritisch. Zahlreiche Waldfunktionen sind stark an die Fläche gekoppelt. Damit die geforderten Waldfunktionen, die Grund für die Ausweisung eines Bannwaldes waren, auch weiterhin erfüllt werden können, ist ein mindestens flächengleicher Ersatz der beanspruchten Waldfläche erforderlich. Insbesondere in Ballungsräumen ist die Bedeutung eines flächengleichen Ersatzes des Bannwaldes besonders groß. Durch die intensive Nutzung der Landschaft besteht eine hohe Flächenkonkurrenz. Auf der einen Seite sind die Bannwaldflächen durch eine Flächeninanspruchnahme bedroht bei gleichzeitig erschwelter Akquise von Flächen für Ersatzaufforstungen. Genau diese Erschwernis führt oft zu Umplanungen, die am Ende den Bannwald erhalten können. Eine reine Walderhaltungsabgabe birgt das Risiko, dass der ausgewiesene, verbleibende Bannwald fortan seine geforderten Funktionen nicht mehr im gleichen Umfang erfüllen kann. Die in der derzeit gültigen Fassung vorhandenen Hürden des § 13 Hessisches Waldgesetz zur Vermeidung einer Umwandlung von Bannwald sind beizubehalten.*

*Unter Berücksichtigung der immer dichteren Nutzung der Landschaft, dem stetigen Flächenverbrauch, dem schlechten Waldzustand und den vielfältigen Herausforderungen durch die Folgen des Klimawandels sowie dem zunehmenden Bedarf an Klimaanpassungen gehört der Schutz der Bannwälder weiter gestärkt als aufgeleicht. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den eingebrachten Gesetzesentwurf der FDP im Hessischen Landtag zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes nicht.“*

Abschließend bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums mit dem aktuellen Gesetzesentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe  
Referatsleiter



## Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Hessischen Landtages

### Gesetzentwurf

#### Fraktion der Freien Demokraten

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes

– Drucks. 21/1296 –

### Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.

Die unter dem Stichwort „Entbürokratisierung“ vorgeschlagene Gesetzesänderung wird von der SDW Hessen e.V. abgelehnt. Sie erreicht keines der angesprochenen Ziele. Die bisherige Gesetzesregelungen haben sich bewährt und sollten beibehalten werden.

Der vorgeschlagene Entfall der Anhörungsverfahren und Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände beeinträchtigt den effektiven Waldschutz und verschlechtert die naturschutzfachliche Klärung bei der Entscheidung über Schutz- und Bannwälder.

Sie verlagert die Entscheidungsfindung im Konfliktfall aus einem fachlich ausgerichteten Verfahren mit Beteiligung der Naturschutzverbände in den politischen Raum und führt damit zu einem höheren Verwaltungsaufwand in Verwaltung und Justiz. Wichtige Belange bleiben unter Umständen unberücksichtigt. Die Entscheidungsfindung wird damit auch für Waldbesitzer und Gemeinden unsicherer, langwieriger und langsamer.

Für das Land Hessen sind Waldschutz, insbesondere die Regelungen zu Schutz- und Bannwäldern, von besonderer Bedeutung. Für den aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau und die Vermittlung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Waldes ist eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung und breite Akzeptanz notwendiger Maßnahmen unerlässlich. Dem dient eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Naturschutzverbände.

Im Einzelnen:

1. Die Regelung des § 13 HWaldG i.d. Fassung vom 27. Juni 2013 erklärt die herausragende Bedeutung von Schutz- und Bannwald in Hessen. Sie macht deutlich, dass Schutz- und Bannwaldgebiete Waldgebiete sind, die im Bestand und äußerer Abgrenzung erhalten werden müssen, um die grundlegenden, unverzichtbaren Waldfunktionen für Klima, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Sichtschutz, Lärmschutz und Luftreinigung zu erhalten.

Das Verständnis und das Wissen um die Bedeutung der ökologischen Waldfunktionen für den Erhalt des Lebensraums gewinnt dabei eine immer größere Bedeutung.

Dies gilt besonders für einen so dicht besiedelten Lebensraum wie Deutschland.

Dies erfordert, dass die vielfältigen Nutzungskonflikte sehr sorgfältig und umfassend abgewogen werden.

Hier bei einer Entscheidungsfindung im Verfahren auf die fachliche Kompetenz der Naturschutzverbände zu verzichten, bedeutet eine unnötige Gefährdung der Gesetzesziele, erhöht den Klärungsaufwand in der Verwaltung und beeinträchtigt eine gute Sachverhaltsklärung zur Entscheidungsvorbereitung.

Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Aufbau der grundlegenden Waldfunktionen ein biologischer Prozess ist, der sehr langsam ist und sehr schwer und nur über sehr große Zeiträume, die sich eher über Jahrhunderte als Jahrzehnte erstrecken, geheilt werden kann.



Aus diesem Grunde wurden die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände in das Gesetz eingefügt und haben sich nach unserem Verständnis in der Praxis im Interesse aller Beteiligten bewährt.

2. Das Interesse der Bevölkerung an dem Erhalt der Wälder und ihrer wesentlichen Funktionen hat zudem in den letzten Jahren beständig zugenommen. Neben dem sich abzeichnenden Klimawandel und den damit verbundenen Waldschäden haben dazu auch Starkwetterereignisse beigetragen, die die besondere Schutzfunktion des Waldes, z.B. als Wasserrückhalt zum Schutz vor Starkregenereignissen oder Dürre, besonders unterstreichen.

Dies gilt umso mehr bei Waldbeständen, die als Schutz- oder Bannwald ausgewiesen sind.

Hier für eine sorgfältige Entscheidungsfindung nicht die Kompetenz und die fachliche Expertise der Naturschutzverbände im Entscheidungsverfahren zu nutzen, erhöht das Risiko einer im Rückblick nicht sachgerecht zu wertenden Entscheidungsfindung. Damit verlagert sich das naturschutzfachlich orientierte Verfahren mit der zusätzlichen Klärfunktion der Naturschutzverbände in den politisch-öffentlichen Raum.

Dies macht das Vorgehen für Verwaltung und Grundstückseigentümer sowie Justiz nicht einfacher, flexibler und schneller, sondern ganz im Gegenteil, die Verfahren, werden aufwendiger, langsamer und unvorhersehbarer. Die Fehleranfälligkeit wird erhöht und die Akzeptanz der Entscheidungen geschwächt.

3. Das Land Hessen steht mit seinem großen und reichhaltigen Waldbestand und zugleich mit seinen wichtigen Verdichtungsräumen wie dem Rhein-Main-Neckar Gebiet in einer besonderen Verantwortung.

Deshalb hat das Land Hessen auch besonders viele Bannwaldgebiete in dem eher waldarmen und bevölkerungsreichen Rhein-Main-Neckar Gebiet ausgewiesen, in der aufgrund der vielfältigen Nutzungsinteressen und der besonderen Belastungen des Lebensraums, eine umfassende und sorgfältige Interessenabwägung unverzichtbar ist.

Zugleich sind die bedeutenden Bannwälder in ganz Hessen ein wichtiger Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen und ein wichtiger Rückhalt für Forstwirtschaft und Tourismus.

Auch bei dem notwendigen Waldumbau zur Anpassung an den Klimawandel und für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität kommt Schutz- und Bannwäldern eine besondere Bedeutung zu. Dies schränkt den Zugriff auf Wald für andere Nutzungsinteressen zusätzlich ein. Zugleich entsteht damit die Notwendigkeit, auf breiter Basis innovative Lösungen zu suchen und in Konfliktfällen die unterschiedlichen Nutzungsinteressen umfassend zu klären.

Dies erfordert eine gute Beteiligung der Öffentlichkeit, um die Bedeutung von Wald, seiner Funktionen und Notwendigkeiten zum Waldschutz breit zu kommunizieren und die damit verbundenen Abwägungen waldfachlich zu vermitteln. Eine frühe Einbindung der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit besonders bei Verfahren, die den Schutz- und Bannwald betreffen, ist daher besonders wichtig.

Christoph von Eisenhart Rothe  
Landesgeschäftsführer